

Auszüge aus der Stiftungsurkunde der Franz-von-Sales-Stiftung Paderborn

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Paderborn, vertreten durch den Vorstand, errichtet die Franz-von-Sales-Stiftung als eine kirchliche Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 4 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1977 (GV. NW. S. 274).

Es handelt sich um eine selbständige Stiftung des privaten Rechts.

Stiftungszweck ist die Förderung des katholischen Apostolates durch Film, Funk, Fernsehen, Presse, Buch und audiovisuelle Medien sowie weiterer technischer Publikationsmittel mit dem Ziel, durch den Einsatz dieser Mittel die Botschaft der Hl. Schrift und den Glauben der Katholischen Kirche weiterzugeben und zu vertiefen, insbesondere im Rahmen der pastoralen Tätigkeit der Katholischen Kirche in der Diaspora. Damit soll auch die Intention der Gründer der Bonifatiusdruckerei im Jahre 1869 fortleben, die dem Stiftungszweck entspricht.

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes kann die Stiftung auch geeignete Einrichtungen gründen, unterhalten oder solche Einrichtungen in der Trägerschaft von anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts fördern. Die Stiftung wird sich zur Erfüllung dieser Aufgaben einer Hilfsperson i. S. des § 57 Absatz 1, Satz 2, der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Die Stiftung wird durch den Stiftungsvorstand verwaltet und vertreten. Sofern erforderlich, kann der Stiftungsvorstand im Rahmen einer Satzungsänderung zur Unterstützung seiner Aufgaben ein weiteres Organ bestellen.

Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Rücklagen können, soweit steuerlich zulässig, gebildet werden.

Der Stiftung wird nachstehende Satzung gegeben.

Paderborn, 17. April 1996

Auszüge aus der Stiftungssatzung der Franz-von-Sales-Stiftung Paderborn

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen Franz-von-Sales-Stiftung mit Sitz in 33098 Paderborn, Kamp 22.
2. Sie ist eine kirchliche rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Stiftungszweck ist die mittel- oder unmittelbare Förderung des katholischen Apostolates durch Film, Funk, Fernsehen, Presse, Buch und audiovisuelle Medien sowie weiterer technischer Publikationsmittel mit dem Ziel, durch den Einsatz dieser Mittel die Botschaft der Hl. Schrift und den Glauben der Katholischen Kirche weiterzugeben und zu vertiefen, insbesondere im Rahmen der pastoralen Tätigkeit der Katholischen Kirche in der Diaspora. Damit soll auch die Intention der Gründer der Bonifatiusdruckerei im Jahre 1869 fortleben, die dem Stiftungszweck entspricht.
2. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes kann die Stiftung auch geeignete Einrichtungen gründen, unterhalten oder solche Einrichtungen in der Trägerschaft von anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts fördern. Die Stiftung wird sich zur Erfüllung

dieser Aufgaben einer Hilfsperson i. S. des § 57 Absatz 1, Satz 2, der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und sein Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

-2-

§ 4

Stiftungsvermögen und Erhaltung des Stiftungsvermögens

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem in der Stiftungsurkunde aufgeführten Barvermögen.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftung). Die Zustiftung bedarf der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
2. Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Satzungszwecke Erträge den Rücklagen zuführen, sofern dies die steuerrechtlichen Vorschriften zulassen. Ferner können - sofern steuerrechtlich zulässig - auch Erträge und Mittel dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
3. Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organ der Stiftung

Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

§ 7

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die der Römisch-Katholischen Kirche angehören müssen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes durch den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken e.V., Paderborn (Stifter), für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

Wiederernennung ist zulässig.

Der erste Stiftungsvorstand wird durch den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken e.V., Paderborn, eingesetzt. Ein Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein neues Mitglied ernannt ist. Eine vorzeitige Abberufung der Mitglieder ist durch den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken e.V., Paderborn, aus wichtigem Grund möglich.

3. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes wählen aus den Mitgliedern den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der jeweiligen Amtszeit, längstens für fünf Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

4. Die Wahl zur Ernennung eines Mitgliedes nach Abs. 3 erfordert Einstimmigkeit der anwesenden und nicht zur Wahl stehenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

5. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes dürfen nicht zur gleichen Zeit Arbeitnehmer der Stiftung oder einer Einrichtung sein, an der die Stiftung mehrheitlich beteiligt ist. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes dürfen ebenso nicht im Aufsichtsrat der Bonifatius GmbH – Druck – Buch – Verlag vertreten sein.

6. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.

7. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haften der Stiftung nur für Schäden, die aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen entstanden sind.

- 3 -

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, der Stiftungsordnung für das Erzbistum Paderborn und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

2. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.

3. Der Stiftungsvorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer benennen.

§ 9

Beschlußfassung des Stiftungsvorstandes

Der Stiftungsvorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10

Stiftungsvorstandssitzung

1. Der Stiftungsvorstand tritt sooft wie erforderlich zusammen, wenigstens einmal jährlich. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen unter Angabe der

Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. In Eilfällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden. In diesen Fällen ist in der Einladung die Eilbedürftigkeit zu begründen.

2. Auf schriftlichen Antrag von zwei Stiftungsvorstandsmitgliedern muß innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einberufen werden. Ein solcher Antrag muß die zu behandelnden Gegenstände der Tagesordnung bezeichnen.

3. Über nicht in der Tagesordnung angegebene Gegenstände kann nur Beschluß gefaßt werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes anwesend sind und der Erweiterung der Tagesordnung zustimmen.

4. Abweichende Meinungen sind auf Verlangen im Protokoll festzuhalten.

5. Über jede Sitzung des Stiftungsvorstandes ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens der Tag der Sitzung, die Tagesordnung, die Anwesenden und die Beschlüsse aufzuführen sind. Es ist von zwei Stiftungsvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen, darunter muß mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende der Stiftung sein.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Buchführung und Jahresabschluß

1. Die Stiftung führt eine doppelte kaufmännische Buchführung und stellt einen Jahresabschluß und einen Geschäftsbericht (Tätigkeitsbericht) auf. Der Jahresabschluß ist jährlich unter Einbeziehung der Buchführung und der Stiftungssatzung durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlußprüfer) zu prüfen.

2. Nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Stiftungsvorstand ist der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers unverzüglich dem Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn als Stiftungsaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13

Grundordnung des kirchlichen Dienstes

Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 26.11.1993 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1993, Nr. 177, S. 150 ff.) und die hierzu erlassenen Ausführungsrichtlinien und Hinweise (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1994, Nr. 75, S. 55 ff.) in ihrer jeweiligen Fassung an.

- 4 -

§ 14

Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zweckerweiterungen, Zweckänderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit der Vorstandsmitglieder und der Einwilligung des Erzbischöflichen Generalvikariates in Paderborn als Stiftungsaufsicht und der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

§ 15

Vermögensanfall bei Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung und Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Ausgleich der Verbindlichkeiten dem Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Paderborn, zu, das es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.

§ 16

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17

Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde

Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn. Ihm obliegt auch die Wahrnehmung der Revision. Die kirchlichen und staatlichen stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Paderborn, 8. November 1996